

- Stellungnahme -

Berlin, den 01. Juli 2026

**Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV) begrüßt
Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz und Infrastruktur Zukunftsgesetz und
fordert eigenes Beschleunigungsgesetz für die Unternehmen der Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie**

Einleitung

Die Sicherheits- und verteidigungspolitische Lage erfordert einen schnellen und nachhaltigen Aufwuchs der Bundeswehr. Die hierfür bereitgestellten Finanzmittel, insbesondere aus dem Sondervermögen Bundeswehr sowie aus künftig deutlich erhöhten Verteidigungsausgaben, können ihre Wirkung jedoch nur entfalten, wenn auch die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) ihre Kapazitäten zeitnah und verlässlich ausbauen kann.

Der industrielle Ramp-up ist damit eine zentrale Voraussetzung für die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Zusätzliche Beschaffungsvorhaben, höhere Abrufmengen und langfristige Bedarfe führen auf Unternehmensseite zu erheblichen Investitions- und Genehmigungsbedarfen. In der Praxis werden entsprechende Vorhaben jedoch weiterhin durch langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere auf kommunaler Ebene, verzögert.

Die Ziele der sicherheits- und verteidigungspolitischen Neuausrichtung lassen sich nur erreichen, wenn staatliche Beschaffung und industrielle Leistungsfähigkeit stärker zusammengedacht werden.

Der Aufbau zusätzlicher Kapazitäten darf nicht an vermeidbaren bürokratischen Hürden scheitern. Erforderlich ist daher ein regulatorischer Rahmen, der Infrastrukturvorhaben der SVI priorisiert und ihre Umsetzung rechtssicher ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sind das Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (Bw-IBG) und das Infrastrukturzukunftsgesetz (InfZuG) wichtige gesetzgeberische Schritte. Sie zeigen, dass der Gesetzgeber die Beschleunigung zentraler Infrastrukturvorhaben als Voraussetzung staatlicher Handlungs- und Verteidigungsfähigkeit anerkennt. Dieser Ansatz sollte konsequent auf die SVI erstreckt werden.

Stellungnahme zum Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz und zum Infrastrukturzukunftsgesetz

Der BDSV begrüßt ausdrücklich den mit dem **Bw-IBG** verfolgten Ansatz, Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr deutlich zu beschleunigen und bestehende Verfahrenshemmnisse abzubauen. Die geplanten Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Bw-Infrastruktur selbst ein sicherheits- und verteidigungspolitisch kritischer Faktor ist. Verteidigungswichtige Liegenschaften und Anlagen müssen schneller geplant, genehmigt und ertüchtigt werden können, wenn der Aufwuchs der Bundeswehr nicht bereits an baulichen Engpässen scheitern soll.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Gesetzentwurf die Strukturen des Bundesbaus durch ein neues Bundeswehrbaugesetz ergänzt und der Bundeswehrverwaltung sowie Inhouse-Gesellschaften im Geschäftsbereich des BMVg eine stärkere Rolle bei der Realisierung militärischer Baubedarfe ermöglicht. Ebenso wichtig sind der verbesserte Schutz sicherheitsrelevanter Informationen und die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für rechtliche Streitigkeiten. Hinzu kommen sinnvolle Änderungen in einschlägigen Fachgesetzen, etwa im Umwelt-, Immissionsschutz-, Wasser-, Natur- und Landbeschaffungsrecht.

Diese Maßnahmen sind geeignet, Verfahren zu straffen und die Umsetzung verteidigungswichtiger Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen. Sie setzen damit ein richtiges Signal: Die Ertüchtigung der Bundeswehr-Infrastruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Zeitenwende.

Eine allein auf Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr bezogene Beschleunigung greift aus Sicht des BDSV jedoch zu kurz. Die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte setzt voraus, dass auch die Unternehmen der SVI ihre industriellen Fähigkeiten zeitnah und verlässlich erweitern können.

Auch infrastrukturelle Vorhaben der SVI unterliegen vielfach langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Verzögerungen auf industrieller Seite wirken sich unmittelbar auf Beschaffung und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte aus.

Auf diese Herausforderungen hat der BDSV bereits im Jahr 2025 mit seinen „Eckpunkten für regulatorische Anpassungen zugunsten eines beschleunigten Kapazitätsaufbaus der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ hingewiesen und Vorschläge für ein regulatorisches „Rüstungsbeschleunigungspaket“ vorgelegt. Die dort identifizierten Handlungsbedarfe werden in der vorliegenden Stellungnahme teilweise erneut aufgegriffen.

Auch die **Verabschiedung des InfZuG** kann ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung zentraler Infrastrukturvorhaben sein. Der BDSV begrüßt insbesondere den vorgesehenen Wegfall der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für bestimmte verteidigungsrelevante Vorhaben nach § 14e UVPG-E. Erfasst werden hier Vorhaben, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung dienen und deren Erforderlichkeit für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr durch das BMVg bestätigt wird.

Damit diese Regelung in der Praxis tatsächlich beschleunigende Wirkung entfaltet, muss die entsprechende Bestätigung des BMVg jedoch frühzeitig, möglichst deutlich vor Einreichung des eigentlichen Genehmigungsantrags des Vorhabens, vorliegen. Andernfalls besteht das Risiko, dass Unternehmen bereits umfangreiche UVP-Unterlagen vorbereiten oder Verfahren einleiten, obwohl später festgestellt wird, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung würde dadurch teilweise wieder aufgehoben.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Wegfall der UVP-Pflicht nicht automatisch den Wegfall aller umwelt- und naturschutzfachlichen Untersuchungen bedeutet. Artenschutzrechtliche Prüfungen, naturschutzfachliche Bestandserfassungen und Untersuchungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz können weiterhin erforderlich bleiben. Gerade die Erfassung schutzwürdiger Tierarten und Lebensräume nimmt in der Praxis häufig erhebliche Zeit in Anspruch, da entsprechende Kartierungen regelmäßig über lange Zeiträume und unterschiedliche Jahreszeiten erfolgen müssen.

Der BDSV spricht sich daher dafür aus, die in beiden Gesetzesvorhaben angelegten Beschleunigungsinstrumente grundsätzlich auf Infrastrukturvorhaben der SVI zu übertragen, zu erweitern und ein eigenständiges SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz auf den Weg zu bringen. Ziel eines solchen Gesetzes muss es sein, Planungs- und Genehmigungsverfahren für verteidigungswichtige Industrievorhaben wirksam zu vereinfachen, bei den zuständigen Behörden verbindlich zu priorisieren und rechtssicher auszugestalten. Nur so kann Deutschland seiner besonderen Verantwortung für die Verteidigungsfähigkeit Europas langfristig gerecht werden und den industriellen Ramp-up wirksam ermöglichen.

Notwendigkeit eines SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

Ein SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz sollte die im Bw-IBG angelegten Instrumente auf Infrastrukturvorhaben der SVI übertragen und bestehende Hemmnisse in den einschlägigen Fachgesetzen gezielt abbauen. Zugleich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Infrastrukturvorhaben mit unmittelbarem Bezug zur Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Instandhaltung oder Versorgung verteidigungswichtiger Güter im besonderen öffentlichen Interesse liegen, besonders eilbedürftig sind und daher von den zuständigen Behörden prioritär zu bearbeiten sind.

Dass ein solches Beschleunigungsregime rechtlich möglich und praktisch wirksam sein kann, zeigt exemplarisch das LNG-Beschleunigungsgesetz. Mit diesem hat der Gesetzgeber in einer sicherheits- und versorgungspolitischen Ausnahmesituation Planungs- und Genehmigungsverfahren gezielt gestrafft und damit die Grundlage geschaffen, zentrale Infrastrukturvorhaben zur Beseitigung einer Krisenlage in deutlich verkürzten Zeiträumen umzusetzen. Die hierzu bereits ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass ambitionierte Beschleunigungsregelungen rechtssicher ausgestaltet werden können. Das LNG-Beschleunigungsgesetz kann daher als Referenzpunkt für ein SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz dienen.

In dieselbe Richtung weisen gleichwohl die Initiativen auf europäischer Ebene im Rahmen des Defence Readiness Omnibus. Die dort angelegten Instrumente zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren stehen für eine neue regulatorische Denkweise: Verfahren sollen durch zentrale Ansprechpartner, verbindliche Fristen, digitale Nachverfolgung und Genehmigungsfiktionen bei Fristüberschreitungen planbarer werden. Diese Ansätze sollten bei der nationalen Ausgestaltung eines SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes aufgegriffen werden.

Für ein wirksames SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz sollten insbesondere folgende Regelungsansätze geprüft werden:

- **Paradigmenwechsel im Genehmigungsrecht:** Verteidigungsindustrielle Infrastrukturvorhaben dürfen nicht lediglich politisch priorisiert oder „wohlwollend geprüft“ werden. Erforderlich sind verbindliche Verfahrensvorgaben mit klaren Rechtsfolgen. Bloße Bearbeitungsfristen, zentrale Ansprechpartner oder allgemeine Priorisierungsvorgaben reichen nicht aus, wenn ihr Ablauf folgenlos bleibt. Ein SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz sollte daher Genehmigungs- und Zustimmungsfiktionen bei Fristablauf vorsehen, soweit unions- und verfassungsrechtlich zulässig. Ergänzend sollten frühzeitige Vollständigkeitsprüfungen, verbindliche Nachforderungsfristen und klare Eskalationsmechanismen eingeführt werden.

Der Bw-IBG-Entwurf zeigt bereits, dass Fiktionswirkungen möglich sind, etwa wenn Einwände nach Fristablauf als nicht erhoben gelten oder das Benehmen als hergestellt gilt. Dieser Ansatz sollte für SVI-Vorhaben konsequent auf Genehmigungs- und Verfahrensentscheidungen übertragen werden.

- **Feststellung des besonderen öffentlichen Interesses für SVI-Infrastruktur:** Ein SVI-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz sollte klar definieren, welche Vorhaben erfasst sind. Maßgeblich sollte sein, ob ein Vorhaben der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Instandhaltung oder Versorgung verteidigungswichtiger Güter dient. Für diese Vorhaben sollte gesetzlich festgestellt werden, dass sie im besonderen öffentlichen Interesse liegen und zudem besonders eilbedürftig sind. Damit würde die Bedeutung der SVI für die Landes- und Bündnisverteidigung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Behörden verbindlich berücksichtigt.
- **Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren:** Im Bundes-Immissionsschutzgesetz sollte für bauliche Änderungen verteidigungsindustrieller Anlagen geprüft werden, ob ein Anzeigeverfahren ausreichen kann, sofern kein umfassendes Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich ist. Der Bw-IBG-Entwurf sieht einen solchen Ansatz für bestimmte der Landesverteidigung dienende Anlagen vor, wenn ein Genehmigungsverfahren allein wegen Lärmauswirkungen erforderlich wäre. Vergleichbare Erleichterungen sollten für industrielle Anlagen gelten, wenn die Änderung unmittelbar dem verteidigungsindustriellen Ramp-up dient. Das InfZuG nimmt bislang keine entsprechenden Änderungen im BImSchG vor. Die für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verteidigungsanlagen maßgeblichen Anforderungen stehen jedoch gerade im BImSchG und in den einschlägigen Verordnungen.
- **Straffung von UVP-Verfahren:** Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte für verteidigungsindustrielle Infrastrukturvorhaben beschleunigte Prüf- und Entscheidungswege vorsehen. Anlagen, die der Verteidigung dienen, können derzeit nach nationalem Recht UVP-pflichtig sein, obwohl eine entsprechende Pflicht im Unionsrecht hingegen nicht vorgegeben ist. Die UVP-Pflicht nach Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG führt damit gerade bei verteidigungsindustriellen Vorhaben zu zusätzlichen Verfahrenslasten. Entsprechendes gilt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV. Ziel ist kein pauschaler Verzicht auf Umweltbelange, sondern eine rechtssichere Verfahrensgestaltung, die sicherheits- und verteidigungspolitisch notwendige Vorhaben nicht durch vermeidbare nationale Zusatzanforderungen verzögert.

- **Flächenbereitstellung und Bauplanungsrecht:** Der industrielle Aufwuchs hängt wesentlich davon ab, ob geeignete Flächen rechtzeitig verfügbar gemacht werden können. Im Landesbeschaffungsrecht, BauGB und Landesbauordnungsrecht sollten daher verbindliche Fristen, beschleunigte Beteiligungsverfahren und praxistaugliche Abweichungsmöglichkeiten für verteidigungsindustrielle Vorhaben vorgesehen werden. Der Bw-IBG-Entwurf setzt bei militärischen Vorhaben bereits auf Fristen, Fiktionswirkungen und bauordnungsrechtliche Abweichungen; diese Systematik sollte für die SVI fortentwickelt werden. Darüber hinaus sollten ehemals wehrtechnisch oder militärisch genutzte Flächen, die heute wegen Munitionsresten, Altlasten oder ungeklärter Nachnutzungsfragen brachliegen, gezielt für Zwecke der SVI mobilisiert werden. Für Anlagen und Infrastruktur, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, sollte auf solchen Flächen ein Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen vorgesehen werden, soweit Sanierung, Gefahrenabwehr und öffentliche Belange angemessen berücksichtigt bleiben.
- **Rechtsschutz und Verfahrenskonzentration:** Für besonders bedeutsame SVI-Infrastrukturvorhaben sollte geprüft werden, ob gerichtliche Verfahren konzentriert und Rechtsbehelfe beschleunigend ausgestaltet werden können. Das Bw-IBG sieht für militärische Bauvorhaben die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts sowie den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen vor. Ein vergleichbarer Mechanismus könnte auch bei ausgewählten verteidigungsindustriellen Schlüsselvorhaben erhebliche Rechts- und Planungssicherheit schaffen.
- **Schutz sicherheitsempfindlicher Informationen:** Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren dürfen bei sicherheitstechnisch sensiblen Anlagen nicht dazu führen, dass Standort-, Produktions- oder Versorgungsinformationen offengelegt werden. Insbesondere Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und vollständiger Veröffentlichung von Antragsunterlagen sind für verteidigungsrelevante Industrievorhaben nicht geeignet, wenn hierdurch Rückschlüsse auf Fähigkeiten, Lieferketten oder Kritikalitäten der SVI möglich werden. Der Bw-IBG-Entwurf stärkt den Geheimschutz bereits bei militärischen Anlagen und Daten sowie im Bereich wasserbezogener Informationspflichten. Dieser Ansatz sollte für die SVI fortgeführt werden. Entsprechend der im BauGB mit § 37a angelegten Privilegierung von Verteidigungsanlagen sollte auch § 60 BImSchG so weiterentwickelt werden, dass sicherheitsrelevante Informationen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren wirksam geschützt werden.
- **Wasser-, Wald- und Naturschutzrecht praxistauglicher einbinden:** Wasser-, wald- und naturschutzrechtliche Vorgaben müssen weiterhin beachtet werden, sollten den Ausbau verteidigungswichtiger Industrieinfrastruktur aber nicht durch vermeidbare Verfahrensschleifen blockieren.

Der Bw-IBG-Entwurf stärkt die bestimmungsgemäße Nutzung militärischer Flächen, bündelt Zuständigkeiten und sieht Erleichterungen bei Kompensation und Benehmen vor. Für SVI-Vorhaben sollten vergleichbare Abwägungs-, Ersatz- und Zuständigkeitsregelungen geschaffen werden.

- **Naturschutzfachliche Beweislastumkehr:** Ergänzend sollte geprüft werden, ob für verteidigungsindustrielle Vorhaben eine naturschutzfachliche Beweislastumkehr eingeführt werden kann. Danach sollten umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten nur dann erforderlich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte oder behördlich vorliegende Erkenntnisse hierfür bestehen. Liegen solche Hinweise nicht vor, sollte auf eine naturschutzfachliche Kartierung verzichtet werden können oder eine vereinfachte Durchführung ermöglicht werden.

Berlin, den 01. Juli 2026

Dr. Hans C. Atzpodien
Hauptgeschäftsführer

Roland Haag
Geschäftsführer

Justus Janßen
Referent für Wirtschaft & Recht